

Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2026

am Sonntag, 6. September 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ummeldung und Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Wahlberechtigte, die am 26. Juli 2026 (42. Tag vor der Wahl = Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Hauptwohnung angemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 16. August 2026 (21. Tag vor der Wahl) keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sofort bei der Gemeinde wegen seiner Eintragung im Wählerverzeichnis nachfragen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis besteht vom 17. bis 21. August 2026 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl)

Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde innerhalb der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also vom 17. bis 21. August 2026, zu stellen.

Rechtsgrundlage: § 4 a des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 14 bis 18 der Landeswahlordnung

Was muss ich beachten, wenn ich kurz vor der Wahl innerhalb von Sachsen-Anhalt umziehe?

Um wählen zu können, muss ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl (26. Juli 2026).

Fall 1: Umzug und Ummeldung bis zum 26. Juli 2026

Wenn Sie wahlberechtigt sind, werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen und können dort im Wahllokal oder per Briefwahl wählen.

Fall 2: Umzug und Ummeldung zwischen dem 27. Juli 2026 und dem 16. August 2026

Wenn Ihr neuer Wohnort im selben Wahlkreis liegt, wie der bisherige Wohnort, können Sie an Ihrem bisherigen Wohnort wählen oder einen Wahlschein beantragen und damit in einem Wahllokal Ihres neuen Wohnortes oder per Briefwahl wählen.

Wenn Ihr neuer Wohnort in einem anderen Wahlkreis liegt und Sie am neuen Wohnort wählen wollen, müssen sie bei der Gemeinde an Ihrem neuen Wohnort einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und können am bisherigen Wohnort wählen, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Fall 3: Umzug und Ummeldung nach dem 16. August 2026

Sie verbleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes/Wahlbezirkes und wählen dort entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Rechtsgrundlage: § 14 der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Quelle: wahlen.sachsen-anhalt.de/zu-den-wahlen/landtagswahl

Informationen zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis finden Sie auf unserer Internetseite bzw. ab 31.07.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Möser
Meldebehörde
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

E-Mail: wahlen@gemeinde-moeser.de
Telefon: 039222/908-33